Die staatsrechtliche Stellung des Staatsoberhauptes im Weimarer Reich und im nationalsozialistischen Reich

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Horst-Ulrich Heine

Gerichtsreferendar

Breslau 1939

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

Von der vollen Drucklegung befreit
durch Min.-Verf. v. 21. 6. 1939
— WA 1655/39 —

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. G. A. Walz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Einleitung enthält einige Begriffsbestimmungen für die Zwecke der Darstellung.

Der erste Hauptteil der Arbeit behandelt die allgemeine und persönliche Rechtsstellung des Staatsoberhauptes im Weimarer und nationalsozialistischen Reich.

Im zweiten Hauptteil wird die Stellung der beiden Staatsoberhäupter zu den anderen Staatsorganen untersucht.

Der dritte Hauptteil befaßt sich mit den Aufgaben und Befugnissen des Staatsoberhauptes im Weimarer und nationalsozialistischen Reich.

Lebenslauf

Am 25. April 1911 wurde ich, Horst-Ulrich Heine, in Breslau als Sohn des Apothekers Albrecht Heine und seiner Ehefrau Auguste geb. Poppe geboren. Ich besuchte die Vorschule und das humanistische König-Friedrich-Gymnasium in Breslau, wo ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. In Breslau und Heidelberg studierte ich Rechts- und Staatswissenchaften. Oktober 1934 legte ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit März 1935 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar.